

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DER STADT KONSTANZ

- Aufstellungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 27.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 6 LBO für das Gebiet der Gemarkung Konstanz die Aufstellung einer

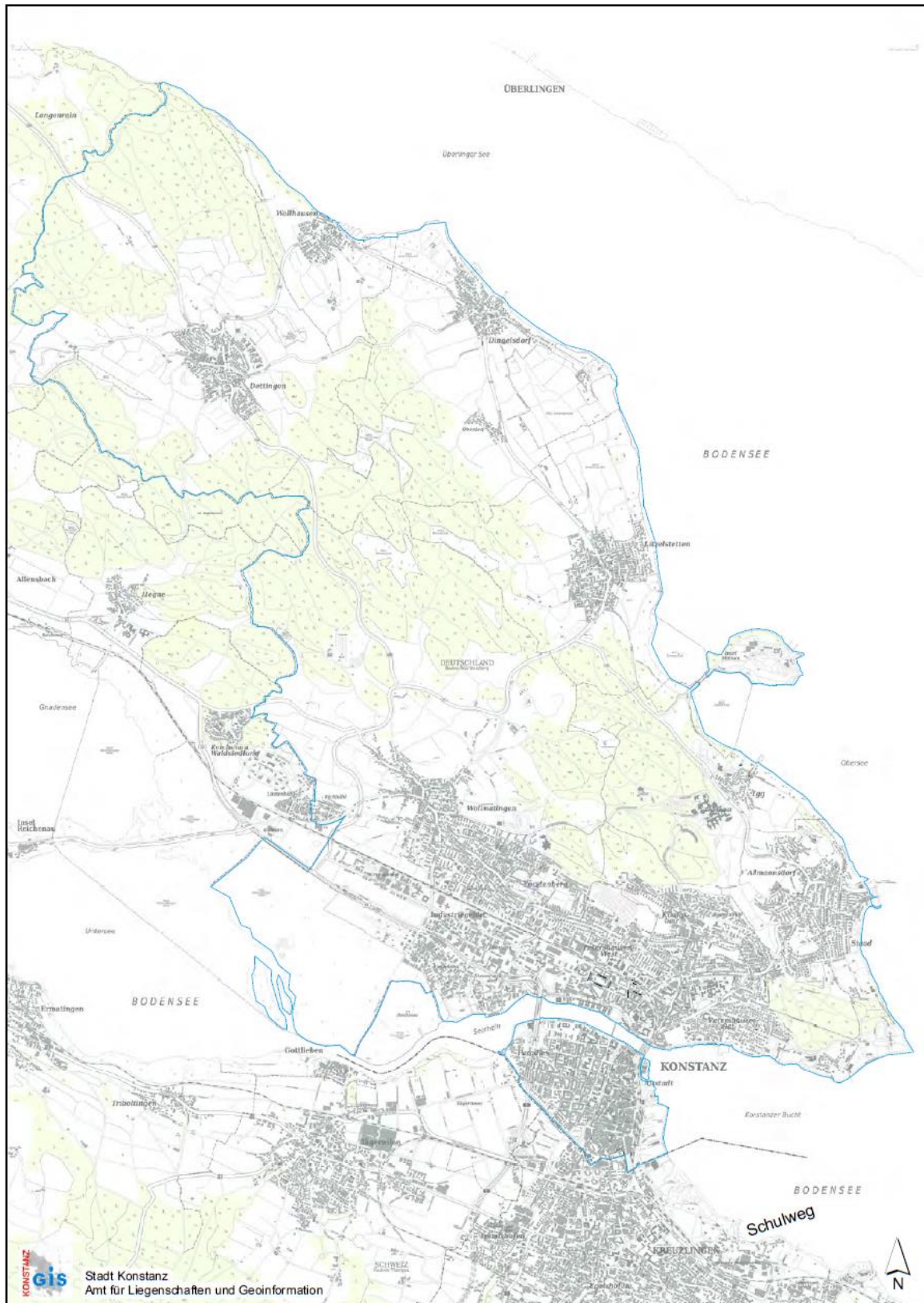
Stellplatzsatzung

als Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften wird im vereinfachten Verfahren nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich über gesamte Gebiet der Stadt Konstanz mit den Gemarkungen Konstanz, Dettingen-Wallhausen, Dingelsdorf und Litzelstetten, wobei gemäß § 3 des Satzungsentwurfs die in § 5 vorgesehenen Regelungen zur Einschränkung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze in den Ortsteilen Dettingen-Wallhausen, Dingelsdorf und Litzelstetten keine Anwendung finden.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Satzung hat das Ziel, die Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnnutzungen einzuschränken sowie Anforderungen an die Herstellung und Ausgestaltung notwendiger Fahrradstellplätze für Wohnnutzungen zu regeln.

Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 27.04.2021 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2021 außerdem den Entwurf der Stellplatzsatzung gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der Stellplatzsatzung mit Begründung werden

**vom 19.05.2021 bis einschl. 02.07.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt
Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04 – 5.05**

(Ansprechpartner: Herr Sebastian Nadj, Zimmer 5.11, Tel.: 900-2527, E-Mail: Sebastian.Nadj@konstanz.de und Herr Oliver Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533, E-Mail: Oliver.Latzel@konstanz.de) öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Satzung, in Betracht kommende Alternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Satzung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 19.05.2021 sämtliche o. g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden. Die Unterlagen können zudem in den Ortsverwaltungen Dettingen-Wallhausen, Dingelsdorf und Litzelstetten während der dort üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Stellplatzsatzung schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

In den Stellungnahmen sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für die Öffentlichkeit ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung städtischer Mitarbeitenden gestattet.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.